VSS-Mitteilung Nr. 3/2018 vom 13. März 2018

An die Präsidenten der VSS Mitgliedsvereine!

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem vorliegenden Schreiben informiert der VSS zu *relevanten Themen* und erinnert an die wichtigsten Termine.

Der VSS informiert:

Gemeinsame Weiterbildungsinitiative mit Sportgymnasium Sterzing - 13. April

Der Verband der Sportvereine Südtirols lädt Sie gemeinsam mit dem Sportgymnasium Sterzing zur Weiterbildungsveranstaltung am **Freitag**, **13. April 2018** von **17 bis 20 Uhr** in die **Aula der Mittelschulen Sterzing** herzlich ein. Damit führt der VSS die Zusammenarbeit mit den Sportoberschulen und den Schulen mit Schwerpunkt Sport mit dem Ziel weiter, die neuesten Erkenntnisse aus den Trainings- und Sportwissenschaften zu vermitteln und den Erfahrungsaustausch mit ausgewiesenen Experten zu ermöglichen.

Das erste Thema dieser Veranstaltung befasst sich mit der Ernährung im Sport, mit der Leistungsförderung durch richtige und belastungsangepasste Ernährung und der Herstellung eigener Sportnahrung. Referent zu diesem interessanten Thema ist der gebürtige Meraner Ernährungswissenschaftler Gerd Locher.

Das zweite Thema befasst sich mit sozialpsychologischen Aspekten, insbesondere mit dem Zusammenspiel der wichtigsten Bezugspersonen bei der Ausübung von Sport – Training und Wettkampf – im Allgemeinen und im Besonderen im Kindes- und Jugendalter. Dem VSS ist es dabei gelungen den hochkarätigen Österreichischen Universitäts-Professor Günter Amesberger zu gewinnen. Das detaillierte Weiterbildungsprogramm und die nötigen Anmeldeinformationen finden Sie auf der Homepage des VSS im Bereich Ausbildung.

Transparenzpflicht bei öffentlichen Beiträgen über 10.000 €

In jüngster Zeit sind aufgrund einer unklaren Gesetzesformulierung zahlreiche Anfragen in Bezug auf die Frist der Veröffentlichungspflicht von öffentlichen Beiträgen über 10.000 € beim VSS eingegangen. Das Gesetz Nr. 124 vom 04. August 2017 schreibt vor, dass alle ab 2018 erhaltenen öffentliche Beiträge, Subventionen, entlohnte Aufträge und andere ökonomische Zuwendungen **über 10.000 Euro (pro Beitragsgesuch)** auf der Homepage des Vereins oder auf anderen digitalen Portalen veröffentlicht werden müssen.

Als Stichdatum wird der 28. Februar des Folgejahres genannt, insofern müssen alle Beiträge des Jahres 2018 **innerhalb 28. Februar 2019** veröffentlicht werden. Wenn ein Verein keine eigene Homepage hat, dann empfiehlt sich ggfs. die Veröffentlichung auf anderen Portalen, z. B. digitale Amtstafel der Vereinssitzgemeinde oder auch beim Fachsportverband. Da der Gesetzestext in dieser Hinsicht nur vage formuliert ist, erwartet man sich noch eine genauere Klärung. Im Falle der Nichteinhaltung sieht das Gesetz jedenfalls vor, dass die bezogenen Beiträge innerhalb 3 Monate ab dem 28. Februar zurückgezahlt werden müssen.

Erneuerung Haftpflichtversicherung und Rechtsschutzversicherung

Bereits seit 28 Jahren schließt der VSS eine *Globale Haftpflichtversicherung* gegen Dritte für seine Mitgliedsvereine ab. Der Versicherungsschutz wurde im Laufe der Jahre ständig verbessert und den neuen Bedürfnissen angepasst, um unseren Mitgliedsvereinen einen möglichst umfassenden und zeitgemäßen Versicherungsschutz zu gewährleisten. Neben der bewährten Haftpflichtversicherung gegen Dritte hat sich eine weitere sehr wichtige Versicherung für unsere Mitgliedsvereine bewährt: die *Strafrechtsschutzversicherung*. Erst kürzlich wurden beide Polizzen für ein weiteres Jahr bis Februar 2019 über den Raiffeisen Versicherungsdienst (RVD) verlängert. Die wichtigsten Dokumente und Unterlagen finden Sie auf unserer Homepage.

Erneuerung Unfallversicherung für freiwillige Helfer im Sportverein (fakultativ)

Zu der bestehenden Haftpflichtversicherung gegen Dritte und der Strafrechtschutzversicherung, welche alle Mitgliedsvereine ohne Kostenbelastung automatisch mitversichert, besteht für alle Mitgliedsvereine die Möglichkeit der *Unfallversicherung* für <u>freiwillige Helfer</u>, <u>Feuerwehrleute</u> oder <u>Sicherheitsbeauftragte</u>.

Gegen der Bezahlung einer angemessenen Prämie können die freiwilligen Helfer gegen Unfälle für einen Zeitraum von 7 Tagen versichert werden. Diese Versicherung ist vor allem dann sinnvoll, wenn der Verein Sportveranstaltungen und/oder Feste/Bälle usw. organisiert und dabei auf die Hilfe von Mitarbeitern zurückgreift, die nicht Mitglieder im Verein sind. Auch diese Polizze wurde erst kürzlich für ein weiteres Jahr bis Ende Februar 2019 über den Raiffeisen Versicherungsdienst (RVD) verlängert.

Das Südtiroler Sportjahrbuch 2017

Bilder, Namen und Geschichten stehen im Mittelpunkt der vierten Auflage des Südtiroler Sportjahrbuches, das die sportlichen Höhepunkte des vergangenen Jahres in Form eines spannenden Rückblickes zusammenfasst. Nach dem Erfolg des Südtiroler Sportjahrbuchs in den vergangenen Jahren, gibt nun die neue, dreisprachige Ausgabe in knapp 180 Seiten die sportlichen Höhepunkte des Sportjahrs 2017 in Südtirol wieder. Berichtet wird über Weltklasseveranstaltungen und über Erfolge unserer Sportlerinnen und Sportler, die die Herzen der Südtiroler Fans im abgelaufenen Jahr höher schlagen haben lassen.

Das Sportjahrbuch 2017 wurde im Auftrag des Amtes für Sport der Autonomen Provinz Bozen von der "SportNews.bz"-Redaktion erstellt und kann kostenlos im Sportamt abgeholt oder unter sport@provinz.bz.it angefordert werden. Das Buch kann auch auf der Webseite www.provinz.bz.it/sport interaktiv durchgeblättert und als PDF heruntergeladen werden.

Termine und Fristen im Monat März:

15. März 2018: Registro IVA Minori

Alle Amateursportvereine, die das pauschale Steuergesetz Nr. 398/91 anwenden, müssen innerhalb jeden 15. des Monats die gewerblichen Einnahmen des Vormonats im dafür vorgesehen *Einnahmeregister* laut DM 11/2/97 eintragen.

16. März 2018: Einzahlungen Lohnsteuer und Sozialabgaben

Die im Monat Februar 2018 von den Steuersubstituten (z.B. Sportvereine) einbehaltene *Einkommenssteuer (IRPEF)*, wie auch die Abzugssteuer bzw. Vorsteuer, muss mit elektronischem Überweisungsauftrag F24 eingezahlt werden. Der Steuereinbehalt betrifft die im **Februar** bezahlten Löhne und Gehälter, die Entgelte der Freiberufler und gelegentlich freie Mitarbeiter sowie die steuerbegünstigten Entgelte über 10.000,00 € (neue Schwelle ab Bezugsjahr 2018). Zusätzlich müssen Sportvereine für die Beschäftigten und freien Mitarbeiter die *INPS-Beiträge* für den Monat **Februar** elektronisch überweisen.

31. März 2018: EAS-Meldung

Innerhalb 31. März jeden Jahres müssen all jene Vereine bei denen es zu Änderungen bei den Angaben im **EAS-Vordruck** gekommen ist, den korrigierten Vordruck an die zuständige Steuerbehörde senden. Bei einer Vereinsneugründung bzw. ab Tätigkeitsbeginn muss die Übermittlung binnen 60 Tagen erfolgen.